



M e r k b l a t t

über den Verkauf und die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II im Einzelhandel zum Jahreswechsel 2009/2010

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen, die beim Verkauf und bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I* (Kleinstfeuerwerk) und der Klasse II* (Kleinfeuerwerk) im Einzelhandel zu beachten sind.

Rechtsvorschriften

Die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind:

- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (4. SprengÄndG) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062),
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 4. SprengÄndG vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), und
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277).

Aufsicht

Verkauf und Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände werden durch die Gemeinden überwacht. Diese sind u.a. befugt, Betriebsanlagen und Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie im Einzelfall Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter erforderlich sind.

Verantwortliche Personen

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Kleinstfeuerwerk (Klasse I*) und Kleinfeuerwerk (Klasse II*) sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich, der/die

- Erlaubnisinhaber(in),
- Betriebsinhaber(in),
- Betriebsleiter(in),
- Leiter(in) der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle,
- Aufsichtspersonen,
- Verkäufer(in).

Anzeige des Verkaufs

Wer erstmals Kleinstfeuerwerk (Klasse I*) und Kleinfeuerwerk (Klasse II*) verkaufen will, muss dies mindestens zwei Wochen vorher der Gemeinde anzeigen. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben.

(*) Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.



Eine Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Vertriebs, muss also nicht jährlich wiederholt werden. Dagegen sind Veränderungen in der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Vertriebs unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

Verkaufszeiten

**In 2009 ist das Überlassen von Kleinf Feuerwerk (Klasse II*)
von Dienstag, 29. Dezember bis Donnerstag, 31. Dezember 2009 erlaubt.**

Kleinstfeuerwerk (Klasse I*) darf während des ganzen Jahres verkauft werden. Das Überlassen von Kleinf Feuerwerk (Klasse II*) an Verbraucher ist dagegen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember erlaubt. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig.

Verkauf und Ausstellung

Dem Verbraucher darf nur Kleinstfeuerwerk (Klasse I*) und Kleinf Feuerwerk (Klasse II*) abgegeben werden, das von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen ist.

Außerdem dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände an den Verbraucher nur

- in Verpackungen abgegeben werden, die eine Gebrauchsanweisung enthalten, oder
- unverpackt abgegeben werden, wenn auf den einzelnen Gegenständen die Gebrauchsanweisung aufgedruckt ist.

Der Vertrieb und das Überlassen von Kleinf Feuerwerk (Klasse II*) an andere darf nur innerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Kleinstfeuerwerk (Klasse I*) darf auch außerhalb von Verkaufsräumen an den Verbraucher abgegeben werden.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur unter Aufsicht bestellter verantwortlicher Personen verkauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände (ausgenommen Knallbonbons) dürfen im Schaufenster nicht, in Verkaufsräumen grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände in Verpackungen, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden sind (z.B. Klarsichtpackungen). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit der Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen sein (z.B. "Das Zur-Schaustellen ist unbedenklich [BAM-76/90]").

Kleinstfeuerwerk (Klasse I*) darf nur an Personen über 12 Jahre, Kleinf Feuerwerk (Klasse II*) nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden. Personen unter 18 Jahre dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II* nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen). Es wird empfohlen, die Kunden in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang) darauf hinzuweisen.

Aufbewahrung - Sicherheitsanforderungen

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I* und II* haben die Betriebsinhaber(innen) und die anderen verantwortlichen Personen Folgendes zu beachten:

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
- In unmittelbarer Nähe pyrotechnischer Gegenstände dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden.

(* Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.



- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen sind z. B. Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mindestens der Löschgröße III (z. B. 6kg Löschpulver) (Im übrigen wird auf die SprengLR 410 „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“ und die BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ verwiesen).
- Der Aufbewahrungsraum - ausgenommen Verkaufsraum - darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Angebrochene Packungen sind wieder fest zu schließen.
- Pyrotechnische Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass ihre Temperatur 75°C nicht überschreiten kann.

Aufbewahrung - genehmigungsfreie Höchstlagermengen

Außerhalb eines genehmigten Lagers dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klassen I* und II*, die der Lagergruppe 1.4 zugeordnet sind, unter Einhaltung bestimmter Mengengrenzen und Sicherheitsanforderungen in geeigneten Räumen wie folgt aufbewahrt werden:

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs - Anlage 6a - zu § 2 der 2. SprengV (Auszug)						
Lagergruppe 1.4		Gewerblicher Bereich (Höchstlagermengen in kg)				Außerhalb eines Gebäudes / ortsbewegliche Aufbewahrung
		Arbeits- oder Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		
			1	2	3	4
1	Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I* und II*	40 (brutto)	60 (brutto)	60 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)
2	Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I* und II* in Verpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV	160 (brutto)	240 (brutto)	240 (brutto)	800 (brutto)	800 (brutto)

¹ Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

² Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei.

Die höchstzulässige Menge an pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I* und II* (Lagergruppe 1.4) kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn

- in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder
- mehrere Unternehmen tätig sind

und die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen.

Die gemeinsame Aufbewahrung der jeweils in Zeilen Nrn. 1 und 2 genannten Mengen je Aufbewahrungsraum ist zulässig.

Sollen pyrotechnische Gegenstände der Klassen I* und II* (Lagergruppe 1.4) ortsbeweglich in einem oder mehreren Containern aufbewahrt werden, ist die Aufstellung der Container mit der für den

(*) Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.



Brandschutz zuständige Stelle abzustimmen. Je Container können die in der Spalte 5 genannten Mengen in Anspruch genommen werden.

Pflichten der verantwortlichen Personen

Der (die) Betriebsinhaber(in) und die anderen verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit den pyrotechnischen Gegenständen u. a. darauf zu achten, dass

- die zulässigen Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die pyrotechnische Gegenstände verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.

Pyrotechnische Gegenstände sind vor Diebstahl und unbefugter Entnahme zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von pyrotechnischen Gegenständen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände ereignet, haben der (die) Betriebsinhaber (in) oder die anderen verantwortlichen Personen der zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen (§ 26 Abs.2 SprengG).

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
Postfach 141, 30001 Hannover

(*) Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.